

Bundesministerium für Inneres
97.646/1-SL III / 93, Mai 1993

Bericht an den Nationalrat über Wanderungspolitik

Vorbemerkung

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 2. Dezember 1992 den Bundesminister für Inneres ersucht, dem Nationalrat bis Ende Mai 1993 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Bundesbetreuungsgesetzes, des Asylgesetzes und des Fremdengesetzes sowie über die Vorbereitungen zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes vorzulegen. In diesem Bericht soll auch auf die Situation der Fremden in Österreich sowie auf die internationale Entwicklung von Migrationsströmen und deren mögliche Auswirkungen auf die österreichische Situation eingegangen werden.

Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt. Er gliedert sich in eine allgemeine Darstellung der derzeitigen Wanderungssituation unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung des Krieges in Bosnien, in Kapitel zu den Erfahrungen mit dem Vollzug des Bundesbetreuungsgesetzes, des Asylgesetzes 1991 und des Fremdengesetzes, einen Überblick über die Vorbereitungen auf die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes, einen zusammenfassenden analytischen Teil sowie einen Anhang mit aktuellen statistischen Auswertungen.

Die statistischen Angaben beziehen sich, soferne nichts anderes angemerkt ist, auf den Stand von Anfang Mai 1993. Es ist beabsichtigt, im Fall einer Behandlung des Berichtes im zuständigen Ausschuß dort eine für den Zeitpunkt der Beratung aktualisierte Zusammenfassung des Datenmaterials vorzulegen.

Die Entwicklung der Zuwanderung

Die Zuwanderung nach und in Europa hat im letzten Jahrzehnt kontinuierlich zugenommen. Einen besonderen Anteil an der Entwicklung der Zuwanderung hatten dabei Asylwerber und in den letzten beiden Jahren Kriegsvertriebene. Während sich in den Jahren zwischen 1980 und 1987 die Asylwerberzahlen in Europa und Nordamerika jährlich zwischen 100.000 und 250.000 bewegten, stiegen sie danach auf jeweils über eine halbe Million jährlich an. Insgesamt wurden im letzten Jahrzehnt in Europa 3 Millionen Asylanträge gestellt und mußten mehr als 2 Millionen Menschen aufgrund des Krieges in Bosnien ihre Heimat verlassen.

Diese Tendenz kann auch anhand der Situation in der BRD, der Schweiz und Schwedens - als mit Österreich vergleichbare Länder - beobachtet werden:

Asylwerberzahlen im internationalen Vergleich

Jahr	BRD	Schweiz	Schweden	Österreich
1985	73.832	9.703	14.500	6.724
1986	99.650	8.546	14.600	8.639
1987	57.379	10.913	18.100	11.406
1988	103.076	16.726	19.600	15.790
1989	121.318	24.425	32.000	21.882
1990	193.063	35.836	29.000	22.789
1991	256.112	41.629	27.300	27.306
1992	438.191*	17.960	83.000*	16.238

(*einschließlich Kriegsvertriebener aus dem ehemaligen Jugoslawien)

Der internationale Vergleich der Asylwerberzahlen belegt vor allem, daß der Asylwerberstrom offenbar nicht allein von der Entwicklung der geopolitischen Situation oder von Entwicklungen in den Herkunftstaaten abhängig ist, sondern auch von der Rechtslage und den Anboten in den Aufnahmestaaten wesentlich mitbestimmt wird. Die Zahl der Asylwerber hängt etwa auch davon ab, ob für Kriegsvertriebene ein Aufenthaltsrecht ausschließlich im Rahmen von Asylverfahren gewährt wird, oder - wie in Österreich - unabhängig davon ein besonderer Status ("temporary protection") besteht. Generell lässt sich in jenen Staaten, die eine mit Österreich vergleichbare Asylrechtsreform durchführten, ein Rückgang der Asylwerberzahlen feststellen, in Staaten, die noch keine Maßnahmen gegen den Mißbrauch des Asylrechts entwickelt haben, hält der Asylwerbertrend nach oben unvermindert an.

Von wesentlicher aktueller Bedeutung für die Zuwanderung nach Europa und insbesondere nach Österreich ist derzeit die Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien. Dies zeigen beispielsweise die Zahlen der in Österreich in die Unterstützungsaktion aufgenommenen Kriegsvertriebenen:

unterstützte Kriegsvertriebene aus "Jugoslawien" in Österreich

Kroaten: Oktober 1991	4.110
Dezember	6.123
Jänner 1992	13.238
April	ca 1.000
Bosnier: Mai	3.536
Juni	5.157
Juli	19.810
August	25.681
September	30.471
Oktober	35.951
November	38.609
Dezember	41.061
Jänner 1993	42.545
März	45.284
Mai	46.575

Insbesondere im Zusammenhang mit dem erzwungenen Exodus aus Bosnien hat sich gezeigt, daß die Aufnahmefähigkeit anderer Staaten bei weitem nicht jenes Niveau erreicht, das Österreich angeboten hat:

Aufnahme bosnischer Kriegsvertriebener in Unterstützungsaktionen in und außerhalb von Asylverfahren (UNHCR, April 1993)

Belgien	2.122	Dänemark	9.264
Finnland	2.055	Frankreich	3.290
BRD	123.000	Griechenld.	150
Irland	348	Italien	2.364
Luxemburg	1.598	Niederlande	3.149
Norwegen	1.410	Portugal	150
Spanien	2.135	Österreich 48.786	
Bulgarien	185	Tschech.R.	2.200
Ungarn	9.000	Polen	2.960
Slowakei	3.730	Schweden	9.644
Schweiz	16.809	Türkei	2.124
USA	3.315	Großbrit.	7.880

Diese Darstellung enthält nur die öffentlich unterstützten Personen, nicht auch jene, die infolge der Kriegsereignisse eingereist sind und keine Unterstützung beanspruchen. Würde man auch deren Zahl berücksichtigen, käme man in der Schweiz auf rund 70.000, in Ungarn auf rund 29.000 und in Österreich auf einen derzeitigen Stand von etwa 65.000 Personen. In der österreichischen Bevölkerungsstatistik und naturgemäß in den Zahlen der letzten Volkszählung sind die Kriegsvertriebenen nicht enthalten. Dies ist bei dem folgenden Überblick über den derzeitigen Stand der ausländischen Bevölkerung in Österreich zu berücksichtigen.

Die Zahl der in Österreich lebenden Fremden hat zwischen 1981 und 1991 um 78% zugenommen. Laut Volkszählung 1991 lebten in unserem Land rund 518.000 Fremde, das sind 6,6% der Wohnbevölkerung. Rechnet man die seit der Volkszählung stattgefundene Zuwanderung dazu, dann dürften derzeit rund 600.000 Fremde legal ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Anteil der Fremden an der Gesamtbevölkerung (in Prozent)

Luxemburg	26,0
Schweiz	17,0
Belgien	9,0
BRD (1989)	7,7
Österreich	6,6
Frankreich	6,3
Schweden	5,7
Niederlande	4,6
Norwegen	3,4

In Österreich hat gemäß der Volkszählung 1991 Vorarlberg den höchsten Ausländeranteil (13,3%), knapp gefolgt von Wien (12,8%). Über dem

Durchschnitt liegen Salzburg und Tirol, den geringsten Fremdenanteil gibt es in der Steiermark (2,6%). Die größte ausländische Gruppe stammt aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, gefolgt von Menschen aus der Türkei; an dritter Stelle liegen Staatsbürger der BRD. Im Zusammenhang mit der Reform des Fremdenrechts ist bemerkenswert, daß die Zuwanderung nach Vorarlberg nach Aussage des Landes im letzten Jahr zum Stillstand gekommen ist.

Fremde in Österreich (Volkszählung 1991)

Jugoslawien	197.886
Türkei	118.579
BRD	57.310
Rumänien	18.536
Polen	18.321
CSFR	11.318
Ungarn	10.556
Italien	8.636
USA	5.770
Iran	5.687
staatenlos	5.655

Der Integrationsgrad ist in Österreich relativ hoch: in den letzten Jahren lag die Einbürgerungsquote bei ungefähr 2 %, das ist niedriger als in den skandinavischen Ländern, aber höher als beispielsweise in der Schweiz.

Bei aller Vorsicht, die bei Wanderungsprognosen angebracht ist, wird in Österreich in den nächsten Jahren nicht mit einer wesentlichen Änderung des Ausländeranteils, aber auch nicht mit einer merkbaren Reduzierung des Zuwanderungsdrucks zu rechnen sein: dabei wird sich die derzeit geringe Zuwanderung von Asylwerbern voraussichtlich nicht rasch und spektakulär erhöhen, außer die Asylrechtsänderung der BRD oder das Wirksamwerden der Schengener Vereinbarungen führt zu einem Ausweichen von Asylwerbern nach Österreich. Mittelfristig ist wohl mit einer Zunahme des Anteils von Asylwerbern und Zuwanderern aus der Dritten Welt zu rechnen. Für einen Massenzustrom von Asylsuchenden aus dem Bereich der GUS-Staaten gibt es hingegen derzeit keine Anzeichen.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Zuwanderung ist abzuwarten, ob die angestrebten Ziele des Aufenthaltsgesetzes erreicht werden können; ist das System wirksam, so muß dies in den nächsten Jahren zu einer Regulierung und - falls wirtschaftspolitisch kein Bedarf nach Ausweitung der Gastarbeiterzahlen besteht - zu einer Dämpfung der Zuwanderung und vor allem zu einer deutlichen Reduzierung der illegalen Zuwanderer führen. Angesichts der hohen Zahl der Gastarbeiter in Österreich ist damit zu rechnen, daß der Familiennachzug (zu dem auch die Ausländergebürgen zählen) in den nächsten Jahren einen wesentlichen Teil der statistisch erfaßten Zuwanderung ausmachen wird. Jede Prognose ist aber auch davon abhängig, wie sich die Situation im ehemaligen Jugoslawien weiterentwickeln wird.

Bundesbetreuung

Aufgrund der bekannten Probleme der Jahre 1989 und 1990, ausreichend Quartiere für die Unterbringung bundesbetreuter Asylwerber zu finden, wurde das System der Bundesbetreuung gesetzlich geregelt, dezentralisiert und auf einen modernen EDV-technischen Standard gebracht. Mit dem Wirksamwerden des neuen Asylgesetzes und der dadurch eingetretenen Verfahrensverkürzung sind konsequentermaßen auch die Zahlen in der Bundesbetreuung zurückgegangen. Parallel dazu konnte allerdings vor allem in Kooperation mit den Ländern die Unterbringung und Verteilung bosnischer Kriegsvertriebener nach den Grundsätzen aufgebaut werden, die für die Bundesbetreuung gelten. Im Ergebnis sind derzeit weit über 50.000 Personen in der Verantwortung der öffentlichen Hand untergebracht, ohne daß dies zu Konflikten führt, während vor der Geltung des Bundesbetreuungsgesetzes bei einer Unterbringungszahl von kapp 20.000 kein Spielraum mehr für die Unterbringung gegeben war.

Mit Jahresbeginn 1993 befanden sich 6.687 Personen in Bundesbetreuung, die zu 95% in privaten Quartieren untergebracht waren. Dieser hohe Anteil der Privatunterbringung hängt damit zusammen, daß die Betreuungsstellen Traiskirchen, Thalham, Kreuzen und Reichenau weitestgehend für die Beherbergung bosnischer Kriegsvertriebener genutzt werden und die Betreuungsstelle Vorderbrühl zum Integrationswohnheim für anerkannte Flüchtlinge umgestaltet wurde. Derzeit stehen 260 Gasthöfe und Pensionen für die Bundesbetreuung unter Vertrag.

Verteilung Bundesbetreuung und Bosnier-Aktion (Mai 1993)

Land	Bosnier	Bundesbetreuung	Prozentanteil gesamt
Wien	13.837	556	27,91
NÖ	6.405	1.479	15,29
OÖ	8.810	1.545	20,08
Stmk	4.120	920	9,77
Kärnten	3.187	85	6,34
Salzburg	3.556	87	7,06
Vbg	2.833	5	5,50
Tirol	2.544	11	4,95
Bgl	1.283	308	3,09

Wie der Statistik zu entnehmen ist, konnte auch das Konzept einer dezentralisierten Verteilung auf die Bundesländer umgesetzt werden. Die Zahlen der untergebrachten Asylwerber wurde jeweils in Relation zur Zahl der aufgenommenen Kriegsvertriebenen bestimmt und damit Belastungen nach Möglichkeit kompensiert.

In Entsprechung des Bundesbetreuungsgesetzes wurden Aufgaben der Bundesbetreuung in Wien, Burgenland, Kärnten, Tirol und Vorarlberg auf die Länder übertragen, die Übertragung in anderen Ländern ist derzeit in

Vorbereitung; der Prozeß der Dezentralisierung kam durch die Kroatien- und Bosnienkrise etwas ins Stocken, da das BMI gemeinsam mit den Ländern andere Prioritäten als die der bloßen Organisationsreform setzen mußte. Die seinerzeit vom Rechnungshof geforderte Umstellung der Krankenhilfe für bundesbetreute Asylwerber ist abgeschlossen, ebenso eine betriebswirtschaftliche Analyse der Bundesbetreuungsstellen, welche diesen nunmehr ein sehr positives Zeugnis hinsichtlich der Betriebsführung, der Effizienz, Sparsamkeit und Flexibilität ausstellt.

Die positiven Erfahrungen mit dem Bundesbetreuungsgesetz konzentrieren sich vor allem auf zwei Bereiche: Einerseits hat das darauf aufgebaute System der gleichmäßigen, dezentralen, primär privaten Unterbringung wesentlich dazu beigetragen, daß in Österreich die Wohnversorgung von Asylwerbern nicht zu jenen politischen und sozialen Konflikten geführt hat, wie sie bedauerlicherweise für andere europäische Staaten typisch sind. Kam es im Jahr 1992 etwa in der BRD zu 2.200 Gewaltakten gegen Asylbewerberheime und ähnlichen Delikten, so liegen die Vergleichszahlen hiefür in Österreich 1992 insgesamt bei 32 tödlichen Angriffen gegen Asylwerberunterkünfte.

Zum zweiten konnten die mit dem Bundesbetreuungsgesetz geschaffenen Instrumente der Kooperation von Bund, Ländern und Hilfsorganisationen, die technische Infrastruktur und die Erfahrungen dazu genutzt werden, die Aufnahme, Verteilung und Versorgung der Kriegsvertriebenen aus dem ehemaligen Jugoslawien in einer von der Bevölkerung akzeptierten und mitgetragenen Weise zu bewältigen. Welche Leistung im Rahmen des neugeschaffenen Systems erbracht wurde, kann daraus ersehen werden, daß zusätzlich zu den bundesbetreuten Asylwerbern am Beginn des Jahres 1992 rund 13.000 Kroaten untergebracht waren und mit derzeitigem Stand rund 47.000 Bosnier in staatlicher Betreuung stehen.

Die derzeit in kontinuierlicher öffentlicher Betreuung befindliche Gesamtzahl von Bundesbetreuten und Kriegsvertriebenen ist höher als jemals zuvor in den letzten Jahren. Selbst in den großen Flüchtlingswellen der Jahre 1956 und 1968 war zwar die Zahl der Aufnahmen höher, die Verweildauer in Österreich aber aufgrund der raschen Übernahme von Vertriebenen in andere Länder insgesamt wesentlich kürzer, sodaß bei weitem nicht derart umfangreiche Leistungen über so lange Zeit hinweg erbracht werden mußten wie im Gefolge der jugoslawischen Kriegsereignisse. Hier wurden bisher in der Bosnier-Aktion 13 Millionen Verpflegstage finanziert. Trotz dieser großen Quantitäten ist es gelungen, diese Aufgabe humanitär, rechtlich abgesichert, konfliktfrei, mit Akzeptanz und Unterstützung durch die Bevölkerung und mit bewältigbaren Kosten durchzuführen.

Dies ist ein wesentlicher Erfolg des neugeschaffenen Systems der Bundesbetreuung.

Das ist auch im Zusammenhang mit jenen Darstellungen zu betonen, die bemängeln, daß die Aufnahmen in die Bundesbetreuung in den letzten Jahren zurückgegangen sind: Diese Kritik berücksichtigt zumeist nicht, daß gerade im

letzten Jahr auch tausende Asylwerber in der Kroaten- und in der Bosnier-Aktion Aufnahme fanden und daß naturgemäß in allen jenen Fällen keine Aufnahme in die Bundesbetreuung stattfand, in denen abgewiesene Asylwerber in den sicheren Staat des vorherigen Aufenthaltes zurückgewiesen wurden.

Derzeit geht es in diesem Bereich der Betreuung vor allem um sozial ausgewogene Maßnahmen der Integration von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und in weiterer Folge um die Bewältigung der Auswirkungen des Weiterverbleibs eines nicht unwesentlichen Teiles dieses Personenkreises auf den Wohnungssektor. In beiden Feldern kommt dem Innenressort keine Zuständigkeit zu, es kann also in diesem Zusammenhang nur an den Gesetzgeber appelliert werden, die adäquaten rechtlichen Grundlagen für diese Integration zu schaffen. Das Innenressort hat hiezu insoferne bereits Beiträge geleistet, als konsequent Schritt für Schritt das Angebot an Sprachkursen und Integrationshilfe ausgeweitet wurde; angesichts des angespannten Wohnungsmarktes wurde das Haus Nußdorferstraße als erstes Integrationswohnheim für über 100 Personen eingerichtet, das Haus Vorderbrühl mit etwa derselben Kapazität folgte; weitere ähnliche Projekte sind in Vorbereitung.

In diesem Bereich ist auch an private Organisationen zu appellieren, die für die Hilfe im ehemaligen Jugoslawien Großartiges leisten, ihre Strukturen verstärkt in die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Organisationen einzubringen.

Das BMI und der Flüchtlingsfonds haben in den letzten Jahren gemeinsam mit 17 Partnerorganisationen und -Institutionen 50 mehrmonatige Sprach- und Integrationskurse durchgeführt, wobei allein im Jahr 1992 für 1.271 Kursteilnehmer die Kosten getragen wurden. Bei der Wohnversorgung wurde im Jahr 1992 in insgesamt 2.713 Fällen Hilfestellung geleistet. Die Integration anerkannter Flüchtlinge kann also mit dem nunmehr voll ausgebauten System des Innenressorts umfassend durchgeführt werden. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß angesichts der konstant bleibenden Zahl von Anerkennungen im Asylverfahren einerseits und der exorbitant steigenden Preise auf dem Wohnungsmarkt der Finanzbedarf für Integration wachsen wird.

Asylwesen

Im Jahre 1992 haben insgesamt 16.238 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechts angesucht (1991 insgesamt 27.306 Anträge). Dies entspricht einem Rückgang von rund 41 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1992 aus 67 und im Jahre 1991 aus 63 Ländern.

Von den 16.238 Asylwerbern des Jahres 1992 stammten 10.908, das sind 67%, aus osteuropäischen Staaten und 5.330, das sind 33%, aus Ländern der Dritten Welt. Im Vergleich dazu stammten von den 27.306 Asylwerbern des

Jahres 1991 16.929, das sind 62%, aus osteuropäischen Staaten und 10.377, das sind 38%, aus Ländern der Dritten Welt.

Im Jahre 1992 wurden 24.361 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.289 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention bzw. mit der Gewährung von Asyl, das sind 9,7% der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1991 wurden 19.686 Verfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.469 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das waren 12,6% der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Durch das Asylgesetz 1991 steigt, wie noch darzulegen sein wird, die Anerkennungsquote wieder über das Niveau der letzten Jahre an.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1992 gestellten Asylanträge.

Jugoslawische Föderation	5.915	2,6 % Anerk.rate
Rumänien	2.609	7,4 %
Türkei	1.251	5,5 %
Bosnien-Herzegowina	1.179	17,6 %
Irak	1.026	85,0 %
Iran	652	33,0 %
Nigeria	544	4,5 %
GUS	305	17,8 %
Bangladesch	301	0,0 %
Albanien	290	2,1 %
Pakistan	269	1,6 %
Bulgarien	269	1,0 %
Mazedonien	223	0,0 %
Indien	209	1,6 %
Ghana	198	2,0 %
Sri Lanka	133	2,9 %

Die Zahl der im Jahre 1992 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 100.

Bereits aus dieser Darstellung läßt sich ableiten, daß die wesentlichsten Intentionen des neuen Asylgesetzes erreicht werden konnten: Beschleunigung der Verfahren, damit Entlastung des Gesamtsystems und Aufarbeitung der Rückstände im Verfahren, sowie die Aufrechterhaltung der in Österreich traditionell hohen Anerkennungsrate. Diese schon anhand der Gesamtstatistik 1992 erkennbare Entwicklung wird noch deutlicher sichtbar, wenn man nicht die Zahlen des gesamten Jahres 1992 zugrundelegt, in dem ja die ersten fünf Monate noch die alte Rechtslage galt, sondern eine Sonderauswertung ausschließlich für die Zeit nach der neuen Gesetzeslage vornimmt.

Hier ergab eine erste Auswertung für den Zeitraum Juni 1992 bis einschließlich März 1993 folgendes Bild:

Von den 7.323 Anträgen wurden insgesamt 29 in erster Instanz aufgrund der klaren Sachlage sofort positiv, 1.553 Anträge wurden in abgekürzten Verfahren in erster Instanz negativ entschieden.

In beiden Instanzen ergibt sich insgesamt eine Zahl von 761 positiv und 3.923 negativ abgeschlossenen Verfahren. Dies stellt eine Anerkennungsrate von etwa 17 % der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren dar. Eine weitere Sonderauswertung wird im Juni vorgenommen werden.

Die Auswertung der Asylentscheidungen zeigt einerseits, daß von den Möglichkeiten des abgekürzten Verfahrens in offensichtlich unbegründeten Fällen nicht - wie manches Mal von Kritikern des Asylgesetzes behauptet wird - in der Mehrzahl der Fälle Gebrauch gemacht wird, sondern daß diese Fälle die Minderheit darstellen. Praktisch handelt es sich vor allem um solche Asylanträge, die ohne jegliche Begründung und von Asylwerbern aus dem osteuropäischen Raum gestellt werden oder aber um die Asylanträge von Antragstellern, die aufgrund eines längeren Voraufenthaltes in einem anderen sicheren Staat den Schutz in Österreich nicht benötigen.

Die Statistik zeigt im übrigen auch, daß die positiven Entscheidungen in der ersten Instanz im Gegensatz zur früheren Rechtslage deutlich zugenommen haben. Lagen nach dem alten Asylgesetz die positiven Entscheidungen in erster Instanz bei einer Größenordnung von rund 1 %, so entspricht nunmehr die Relation zwischen positiven und negativen Entscheidungen der ersten Instanz im Großen und Ganzen der Relation zwischen positiven und negativen Entscheidungen insgesamt.

Bemerkenswert ist, daß die Entscheidungen der ersten Instanz eine größere Akzeptanz finden, als dies nach dem alten Asylgesetz der Fall war: Die Berufungsquote beträgt derzeit rund 30 %, zwei Drittel der Asylwerber nehmen also offenbar die Entscheidung der ersten Instanz zur Kenntnis. Dies hängt sicher damit zusammen, daß nunmehr diese Entscheidungen ausführlich begründet und daher für den Betroffenen selbst auch nachvollziehbar sind.

Insgesamt ist im Rahmen der Regelungen des neuen Asylgesetzes die Zahl der Asylanträge deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang bezieht sich vor allem auf jene Herkunftsländer, deren Staatsbürgern bereits auf Grundlage der alten Asylrechtslage nur in den seltensten Fällen Asyl gewährt werden konnte. Die Anerkennungsraten sind nach wie vor besonders hoch bei Staatsbürgern jener Staaten, in denen aufgrund der politischen Situation und der Menschenrechtssituation die Gefahr von Bedrohungen besonders hoch eingeschätzt werden muß. Im Effekt hat somit das neue Asylgesetz zu der gewünschten klaren Trennung zwischen Flüchtlingen und sonstigen Zuwanderungswilligen geführt.

Nun wird vereinzelt behauptet, die Asylpraxis ermögliche eine "direkte" Einreise eines Asylwerbers und damit ein Aufenthaltsrecht während des Verfahrens in Österreich nur für Staatsangehörige aus den Nachbarstaaten und bei Einreisen auf dem Luftweg. Dies ist nicht zutreffend: die aus der Statistik ersichtliche große Zahl von Asylwerbern fernerer Staaten und deren Anerkennungsquote sind der klare Beweis. Die Asylbehörden nehmen nur dann keine direkte Einreise aus dem Verfolgerstaat an, wenn sich der Asylwerber vor seiner Einreise nach Österreich in einem verfolgungssicheren

Staat befunden hat und dabei aufgrund der Dauer und der Umstände des Aufenthalts eine ihm zumutbare Möglichkeit hatte, dort Schutz zu erlangen.

Zu Problemen im Vollzug kam es in den ersten Monaten der Geltung des neuen Gesetzes einerseits im administrativen Bereich. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber kein eigenes Budget und keinen eigenen Planstellenbereich für das Bundesasylamt schaffen konnte, da dieses mitten in einem Budgetjahr zu errichten war, brachte Schwierigkeiten in der Anlaufphase mit sich, die allerdings zwischenzeitlich gelöst sind. Dank des hervorragenden Einsatzes aller Bediensteten des Asylamtes wirkten sich diese Verwaltungsprobleme aber nie auf die Erledigungspraxis in Asylverfahren aus.

In der Entscheidungspraxis verursachte in den ersten Monaten des Vollzugs die Anwendung des § 17 des Asylgesetzes (abgekürztes Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Anträgen) Fragen. In mehreren Schulungen aller Mitarbeiter wurde daher hier versucht, eine Vollzugspraxis zu entwickeln, die sicherstellt, daß insbesondere keine Anwendung dieses Verfahrens in jenen Fällen stattfindet, in denen dies zu einer Rückschiebung in den Staat führen könnte, vor dessen Verfolgung der Fremde Schutz sucht. Die nunmehr geltende Linie wird seit Herbst 1992 angewandt und scheint - dies zeigen Rechtsmittelausführungen und Kontakte zu seriösen Beratungsinstitutionen - keine Probleme mehr aufzuwerfen.

Eine weitere Schwierigkeit war im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Bundesbetreuung in jenen Fällen zu meistern, in denen Asylwerber kein Aufenthaltsrecht im Inland zukam. Hier hat wohl in erster Linie zu gelten, daß nach Abweisung des Antrages in erster Instanz die Ausreise in das Land des vorherigen sicheren Aufenthaltes stattzufinden hat und auch zwangsweise durchzusetzen ist. Für Fälle, in denen dies nicht möglich ist, aber aufgrund sozialer und humanitärer Erwägungen dennoch die Schubhaft vermieden werden soll, wurde die Praxis entwickelt, trotz negativer Entscheidung der ersten Instanz in Bundesbetreuung aufzunehmen.

Schließlich stellte die flächendeckende Einrichtung der Flüchtlingsberater ein Problem dar, da es nur teilweise möglich war, entsprechend rechtskundige Personen zu finden, die die angebotenen Honorare - welche nach den Vorgaben des BMF und des Budgets zu bemessen sind - akzeptierten. In Absprache mit einigen großen Betreuungsorganisationen wird derzeit der Weg gegangen, Beratungsverträge nicht mit Einzelpersonen, sondern mit Institutionen abzuschließen.

Aus der Sicht der Vollzugsbehörden - des Bundesasylamtes, der Fremdenpolizeibehörden und des Bundesministeriums für Inneres - ergibt sich zu keiner Bestimmung des neuen Asylgesetzes aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Dies gilt auch für jene Anregungen, die in den letzten Monaten von Betreuungsorganisationen oder Vertreteren des UNHCR-Büros in Wien vorgebracht und vom Innenressort sorgfältig geprüft wurden.

Fremdenwesen

Mit dem am 1.1.1993 in Kraft getretenen Fremdengesetz ist die Neuordnung des Fremdenwesens abgeschlossen. Somit sind die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung illegaler Zuwanderung und den Abbau von illegalen Aufenthalten in Österreich gegeben. Das neue Fremdengesetz enthält klare Bestimmungen, wie gegen Fremde, die sich im österreichischen Bundesgebiet unrechtmäßig aufhalten, vorzugehen ist. Diese Bestimmungen erweisen sich auch als wirksam.

Je nach Tatbestand können unrechtmäßig eingereiste oder aufhältige Fremde zurückgewiesen, zurückgeschoben oder ausgewiesen bzw. Aufenthaltsverbote verhängt werden. Das Auffinden Illegaler und die Kontrolle von Massenquartieren wird beispielsweise durch die Möglichkeit des österreichweiten Festnahmeauftrages sowie durch das Betretungsrecht der Sicherheitsexekutive erleichtert.

Besonderes Gewicht kommt dabei jener Bestimmung im Fremdengesetz zu, die eine Sichtvermerkserteilung im Anschluß an die sichtvermerksfreie Einreise oder an die Einreise mit einem Touristensichtvermerk untersagt. Hier zeigt sich allerdings, daß noch nicht alle einreisenden Fremden diese Bestimmung kennen und auch tatsächlich beachten. Eine entsprechende Informationstätigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland kann hier wertvolle Hilfe bei der Prävention von illegalen Aufenthalten leisten.

Insbesondere zur Bekämpfung der internationalen, organisierten Kriminalität, des Terrorismus und zum Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht wurde durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes festgelegt, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit (Aufenthalt im Transitraum eines österreichischen Flugplatzes) eine Transiterlaubnis benötigen.

Der Umstieg vom System des alten Fremdenpolizeigesetzes auf das neue System des Fremdengesetzes ging relativ reibungslos vor sich. Trotz der kurzen Vorbereitungszeit von nur wenigen Wochen, die zwischen der Beschußfassung im Nationalrat und dem Inkrafttreten lag, konnten eine intensive Schulungsreihe mit Vertretern aller Sicherheitsdirektionen und länderweise Schulungen mit Vertretern aller Behörden der ersten Instanz rechtzeitig durchgeführt werden. Die neuen Bestimmungen wurden daher von den Vollzugsbehörden rasch akzeptiert und in ihre Entscheidungspraxis übernommen.

Die größten Änderungen ergaben sich in der Praxis aus der Neuregelung, wonach Touristensichtvermerke im Inland nicht mehr verlängert werden können und im Anschluß an eine sichtvermerksfreie Einreise ein Sichtvermerk nicht mehr im Inland erteilt werden kann. Hier wurde in der Übergangsphase jenem Personenkreis die Erteilung eines Anschlußsichtvermerks ermöglicht,

der noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach Österreich eingereist war, und insofern das Gesetz in den ersten drei Monaten mit einer gewissen Flexibilität vollzogen. Für Personen, die nach dem Inkrafttreten eingereist sind, wird allerdings das Prinzip der klaren Deklaration vor der Einreise strikt angewendet, um die Entstehung neuer illegaler Aufenthalte in Österreich zu vermeiden.

Zu keinen Problemen kam es bei der Anwendung der zwei meistdiskutierten Neuregelungen des Fremdengesetzes, nämlich des Zutrittsrechts (§ 50) und der Verantwortlichkeit der Luftfahrtunternehmen für eingeflogene illegal einreisende Passagiere. Allein die Existenz der Normen entfaltete jene präventive Wirkung, die von vornherein beabsichtigt war, sodaß die Regelungen kaum angewendet werden mußten; zu Beschwerdefällen kam es bei der bisherigen Anwendung in einem einzigen Fall, der bisher von der Rechtsmittelinstanz noch nicht entschieden wurde.

Eine über das Fremdenrecht hinausgehende Schwierigkeit stellt derzeit die unklare Rechtssituation im Zusammenhang mit dem Aufschub des Inkrafttretens des EWR dar. Der Gesetzgeber war beim Fremdengesetz wie auch beim Aufenthaltsgesetz davon ausgegangen, daß der EWR spätestens mit 1. Juli 1993 in Kraft sein würde und damit diese Regelungen auf Staatsbürger aus EWR-Staaten nur eine beschränkte Anwendung finden würden. Diese Annahme hat sich als unzutreffend erwiesen. Es wird daher nun in der Durchführung der beiden Gesetze eine Übergangspraxis entwickelt und im Verordnungswege festgelegt, die für längere Aufenthalte oder Aufenthalte zu Erwerbszwecken auch im Inland die Erteilung und Verlängerung von Sichtvermerken für Angehörige jener künftigen EWR-Staaten möglich macht, in denen dies in bilateralen Abkommen vorgesehen ist.

Entgegen den Behauptungen der von einigen Interessengruppen in der Öffentlichkeit geführten Kampagne gegen die Schubhaft ist die Zahl der Schubhaftverhängungen durch das neue Fremdengesetz offenbar nicht gestiegen. Die folgende Zusammenstellung belegt dies:

Schubhaftverhängungen in Österreich

1990	8.200
1991	10.796
1992	11.908
Jänner-März 1993	2.667

Die Dauer der Schubhaft ist nicht gestiegen, obwohl auch durch das neue Fremdengesetz der wesentlichste Grund für lange Schubhaften nicht beseitigt werden konnte: immer wieder kommt es vor, daß die Heimatstaaten von Schuhäftlingen Heimreisezertifikate nicht oder erst mit großen zeitlichen Verzögerungen ausstellen. Die einzige mögliche wirksame Reaktion auf eine solche Praxis, die sich auch auf diplomatischem Wege nicht abstellen läßt, wäre der Versuch der Abschiebung auch ohne Heimreisezertifikat - ein Weg,

der bei Anhalten des Trends zur Verweigerung von Heimreisezertifikaten einmal unvermeidlich sein wird und auch vom Gesetz gedeckt ist.

Die Neuregelungen im Bereich des Flughafentransits haben sich ebenfalls bewährt: Betrug die Gesamtzahl der illegalen Einreisen in Wien-Schwechat im Jahr 1992 713, so lag sie in den ersten drei Monaten dieses Jahres bei insgesamt 111 Fällen, was einen Rückgang um mehr als ein Drittel bedeutet.

Das neue Gesetz hat weiters nach dem Eindruck der Vollzugsbehörden - Statistiken liegen dazu naturgemäß noch nicht vor - bewirkt, daß die Zahl der illegal in Österreich aufhältigen Fremden zurückgeht. Die Tatsache, daß Touristensichtvermerke im Inland nicht verlängerbar sind, hat sich offenbar auch im Ausland herumgesprochen und dazu geführt, daß Fremde in höherem Maß als früher die wirkliche Motivation für einen Aufenthalt in Österreich vor der Einreise klarlegen. Darüber hinaus können infolge des Wegfalls der Sichtvermerksverlängerungen die Fremdenpolizeibehörden nun größere Kapazitäten als früher für die gezielte Bekämpfung illegaler Schlepperei einsetzen. Spektakuläre Erfolge bei den in den letzten Monaten erfolgten Aufdeckungen eines iranischen, eines chinesischen, eines türkischen, eines pakistanischen und eines nigerianischen Schlepperrings sind Ergebnis dieser Entwicklung.

Gerade in Hinblick auf die zunehmende Brutalität, die wirtschaftliche Macht und den wachsenden Organisationsgrad internationaler Schlepperbanden wäre es angebracht, die Regelungen über die gerichtliche Strafbarkeit der Schlepperei zu überdenken: Es gäbe im Interesse der Verschärfung der Sanktionen gute Gründe dafür, den Strafrahmen zu erhöhen und das Delikt in das StGB aufzunehmen.

Die durch die §§ 37 und 54 des Fremdengesetzes ausgebauten Möglichkeit, vor einer Abschiebung das Refoulementverbot geltend zu machen, führt zu einer beträchtlichen Belastung der Fremdenpolizeibehörden. Diese kann zwar durch Amtshilfe der Asylbehörde in jenen Fällen reduziert werden, wo sich diese bereits mit behaupteten Verfolgungsgefahren auseinandergesetzt hat, schikanösen Verzögerungshandlungen von Fremden kann aber im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage nicht wirksam entgegengetreten werden, da vor allem das Verwaltungsverfahrensrecht gegenüber Anträgen sanktionslos ist, die in Verschleppungsabsicht gestellt werden. Es gibt nicht wenige Fälle, in denen ein - anwaltlich vertretener - Fremder zuerst ein Dutzend Bescheide erzwingt, bevor tatsächlich eine Zwangsmaßnahme zur gesetzlich gebotenen Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt werden kann.

Schließlich ist zum Vollzug des Fremdengesetzes noch anzumerken, daß die neue Gesetzeslage auch Gelegenheit gibt, die unübersichtlich gewordene Erlaßlage von Grund auf zu bereinigen und die Vollzugsbehörden durch klare Verordnungen im Bereich des Sichtvermerksrechts zu unterstützen.

Aufenthaltsgesetz

Da das Aufenthaltsgesetz erst mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten wird, können keine Erfahrungsberichte über den Gesetzesvollzug im Einzelfall vorgelegt werden. Die Vorbereitung auf den Vollzug wurde allerdings unverzüglich nach der Beschußfassung über das Gesetz in Angriff genommen. Seit 16. Juli 1992 traf sich eine Expertenrunde aus Vertretern des BMI, des BMAS, des BMaA, der Länder, der Städte und der Bezirke regelmäßig einmal monatlich, um die organisatorischen Vorbereitungen für das Inkrafttreten zu koordinieren. Für die EDV-technischen Aspekte wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und die Durchführungsbestimmungen, die teilweise im Verordnungsweg zu erlassen sind, konnten einvernehmlich gestaltet werden.

Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes wurde das Wirtschaftsforschungsinstitut mit der Ausarbeitung einer Expertise über die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes beauftragt; auf der Grundlage dieser Expertise sowie aufgrund der Angaben des Wissenschaftsressorts über die zu erwartende Zahl ausländischer Studierender wurde nach Befassung der Sozialpartner und der Länder der Entwurf der Quotenverordnung erstellt, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts auch bereits der Begutachtung unterzogen wurde. Ebenfalls der Begutachtung unterzogen wurde die Durchführungsverordnung zum Aufenthaltsgesetz, mit der vor allem jene Übergangsprobleme gelöst werden sollen, die sonst daraus entstehen könnten, daß der EWR im Gegensatz zu den ursprünglichen Erwartungen nicht zum 1. Juli 1993 in Kraft tritt.

Für Studenten, Universitäts- und Hochschullehrer waren in unmittelbarem Zusammenwirken mit dem BMWF, für die von der Wirtschaft benötigten Spitzenkräfte gemeinsam mit den Arbeitgebervertretungen und für Hilfskräfte in der Landwirtschaft sowie für Zeitungskolportiere in Kooperation mit den betroffenen Interessensvertretungen Durchführungsregelungen zu entwerfen.

In einer politischen Gesprächsrunde mit den Landeshauptmännern am 18. März 1993 wurden einige wesentliche zu diesem Zeitpunkt noch offene Fragen geklärt und auf der Grundlage der dort erzielten Einigung eine funktionsfähige Lösung für die EDV-technische Zusammenarbeit von Innenressort, Sozialressort und Ländern gefunden. Weiters wurde in der Frage der Delegation der Zuständigkeit von den Landeshauptmännern auf die Bezirke und insbesondere auf die Städte mit eigenem Statut ein Ergebnis erzielt.

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Antragsformulare sowie die Sichtvermerksvignetten an die zuständigen Behörden ausgegeben werden. Dazu werden auch Informationsblätter für die Antragsteller zur Verfügung stehen. Für "Übergangsfälle" ist in besonderer Weise Vorkehrung getroffen und für eine möglichst reibungslose Kooperation zwischen den Fremdenpolizeibehörden und den Aufenthaltsbehörden dort Sorge getragen, wo diese Behörden nicht die selben sind.

Schlußfolgerungen

Im möglichen Spannungsfeld zwischen dem ökonomisch und sozialpolitisch negativen Modell des Einreisestopps auf der einen Seite und dem unsinnigen Vorschlag einer unbegrenzten Einwanderungsfreiheit auf der anderen Seite hat sich Österreich für die humane und realistische Lösung entschieden: für das Konzept einer geregelten, am Arbeits- und Wohnungsmarkt und an den Integrationskapazitäten ausgerichteten Zuwanderung. Das Bundesministerium für Inneres hat ein klares Konzept entwickelt, das bisher konsequent, Schritt für Schritt, und unter Beachtung dieser Zielsetzung umgesetzt worden ist. Diese Richtung sollte beibehalten werden.

Grundlage des Konzepts war der Ministerratsbeschuß vom 26. Feber 1991, in dem sich die österreichische Bundesregierung zur Aufnahme politischer Flüchtlinge bekannte, aber auch feststellte, daß die Aufnahmefähigkeit *"nicht für Einwanderer gelten kann, die aus anderen Gründen ihre Heimat verlassen oder bereits in anderen Staaten Aufnahme gefunden haben"*. Es wurde vorgesehen, *"das Asylverfahren weiter zu beschleunigen, die Bundesbetreuung zu verbessern und das Einwanderungswesen umfassend zu regeln"*.

Wie bereits bei den Ausführungen zu den einzelnen Teilkapiteln festgestellt wurde, konnten diese Vorgaben und die bei der Beschußfassung über die gesetzlichen Regeln des Reformpakets gesteckten Ziele erreicht werden. Die Gesetze können in der Vollziehung umgesetzt werden, Vollzugsprobleme der Umstellungsphase ließen sich auf Verwaltungsebene lösen. Es besteht somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlaß, Neuregelungen vorzunehmen oder zum alten Rechtszustand zurückzukehren.

Konventionsflüchtlinge und Kriegsvertriebene finden in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten in höherem Ausmaß Aufnahme und Schutz, die Möglichkeiten der Zuwanderung für Fremde, die diesen Schutz nicht benötigen, sind aber vergleichsweise geringer als anderswo. Die legale Zuwanderung ist nunmehr so klar geregelt, daß das Aufdecken von und die Sanktionen gegen illegale Zuwanderer rascher und effizienter als früher stattfinden. Wer im Rahmen der Gesetze ein Aufenthaltsrecht in unserem Land erworben hat, kann mit der für die Integration notwendigen Unterstützung und mit der Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung rechnen.

Daß die österreichische Bevölkerung eine Reform mit diesen Auswirkungen positiv sieht, belegt eine umfangreiche empirische Studie zur Akzeptanz der Fremdenrechtsreform, aus der große Zustimmung zum eingeschlagenen Weg abzuleiten ist. Was offenbar noch fehlt, ist die ausreichende Detailinformation der Bevölkerung über den Inhalt der Regelungen und auch die möglichst klare Information potentieller Zuwanderer über die österreichische Rechtslage. In diesen Bereichen sollten die nächsten Monate noch entsprechend genutzt werden.

Die Verschärfung des Fremdengesetzes ist ...
(in Prozent)

	gerechtfertigt	nicht gerechtfertigt
GESAMT	80	9
GESCHLECHT		
Männer	84	8
Frauen	77	11
ALTER		
14 bis 29 Jahre	77	14
30 bis 44 Jahre	78	13
45 bis 59 Jahre	86	4
60 bis 69 Jahre	83	5
ab 70 Jahre	80	5
SCHULBILDUNG		
Pfs. ohne weitere Ausb.	76	8
Pfs. mit Lehre	85	5
Fachschule	87	6
Matura/Hochschule	69	25

Über die einzelnen Regelungen und Maßnahmen im Rahmen des neuen Fremdengesetzes weiß der Großteil der Befragten nach eigenen Angaben kaum Bescheid. Es fühlen sich diesbezüglich ...

- gut informiert 14 %
- eher wenig informiert 59 %
- gar nicht informiert 27 %

Selbst von der Bildungsschicht geben sieben von zehn Personen an, wenig oder gar nicht über die einzelnen Regelungen informiert zu sein.

Frage: "Was würden Sie persönlich vorziehen, wenn Sie an die österreichischen Gesetze und Regelungen im Bereich der Ausländerpolitik denken?"

	Beibehalten der gegenwärtigen Regelungen	weitere Verschärfung, strenge Fremdengesetze	Lockierung, weniger strenge Gesetze
GESAMT	35	51	7
ALTER			
14 bis 29 Jahre	34	49	10
30 bis 44 Jahre	37	49	10
45 bis 59 Jahre	35	56	4
60 bis 69 Jahre	33	55	1
ab 70 Jahre	36	49	1
SCHULBILDUNG			
Pfs. ohne weitere Ausb.	34	50	3
Pfs. mit Lehre	31	59	5
Fachschule	35	59	3
Matura/Hochschule	47	26	22
MEDIENNUTZUNG			
Boulevardleser	28	66	2
nicht Boulevard	41	38	11
Mischgruppe	36	51	6
PARTEIPRÄFERENZ			
SPÖ	38	52	5
ÖVP	39	48	5
FPÖ	13	80	3
GRÜNE/ALTERNATIVE	51	11	30
BUNDESLAND			
Wien	41	43	9
Niederösterreich	33	59	3
Burgenland	42	56	1
Steiermark	42	43	6
Kärnten	30	60	4
Oberösterreich	32	54	6
Salzburg	24	66	5
Tirol	33	42	17
Vorarlberg	28	50	7

Einschätzung der österreichischen Zuwanderungsregelungen im Vergleich zu anderen Ländern

Beachtliche Informationsdefizite hinsichtlich der entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen und Bestimmungen in Österreich spiegeln sich auch in den folgenden Ergebnissen wider. Die jeweils größte Gruppe der Befragten glaubt, daß die österreichischen Regelungen und Gesetze zur Zuwanderung von Ausländern im Vergleich zu Deutschland, zur Schweiz und zur Europäischen Gemeinschaft eher "locker" sind.

Die österreichischen Gesetze und Regelungen zur Zuwanderung von Ausländern sind im Vergleich zu ... (In Prozent)

	DEUTSCHLAND	SCHWEIZ	EG
eher strenger	18	9	16
etwa gleich streng	25	9	20
eher nicht so streng	38	64	29
weiß nicht	19	18	36

Daraus wird sozusagen ein Nachholbedarf Österreichs abgeleitet. Von jenen, die das Ausländervolksbegehren begrüßt haben und weitere bzw. härtere gesetzliche Barrieren für potentielle Zuwanderer fordern, hält jeder zweite die österreichischen Regelungen für weniger streng als etwa die entsprechenden Bestimmungen in Deutschland.

Gesetzliche Regelungen und Maßnahmen: Präferenzen

Die Hälfte der Bevölkerung spricht sich für eine weitere Verschärfung der österreichischen Gesetze und Regelungen im Bereich der Ausländerpolitik aus. 35 Prozent halten die gegenwärtigen Bestimmungen für adäquat und ausreichend – eine Lockerung der gesetzlichen Regelungen kommt nur für eine Minderheit in Betracht.

Mehrheitlich für den gesetzlichen Status quo in dieser Frage – also gegen strengere Fremdengesetze – ist die Bildungsschicht bzw. sind die Nicht-Boulevardleser (und die Anhänger der Grünen/Alternativen). Bei den meisten übrigen Subgruppen – und ganz entschieden seitens der Boulevardzeitung-Exklusivleser – hielte man eine gesetzlich noch "härtere" Ausländerpolitik für gerechtfertigt.

Diese Ergebnisse sind – wie schon angedeutet – vor dem Hintergrund eines verbreiteten Informationsdefizites hinsichtlich der gegenwärtigen österreichischen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen im Rahmen des Fremdengesetzes zu sehen.

Statistischer Anhang

Asylwerberstatistik Jänner - April 1993

Statistik Bundesbetreuung

Statistik Bosnier - Aktion

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen Jänner - März 1993

A u f s t e l l u n g

über Asylwerber

Berichtszeitraum Jänner bis April 1993

(In der Klammer sind die Vergleichszahlen des Jahres 1992 angeführt).

Im den Monaten Jänner bis April 1993 haben nach vorliegenden Berichten insgesamt 1.646 Personen in Österreich um Asylgewährung angesucht.

	Gesamtzahl	(1992)
Jänner	404	1.984
Februar	444	2.008
März	425	2.099
April	373	1.943
	1.646	8.034
=====	=====	=====

Diese 1.646 Asylwerber (1992 = 8.034) stammen aus nachstehend angeführten Staaten und zwar:

Afghanistan	59
Ägypten	6
Albanien	21
Algerien	1
Angola	11
Äthiopien	1
Bangladesh	29
Bosnien-Herzegowina	446
Bulgarien	15
Burkina Faso	1
Chile	1
China	4
Deutschland	2
Estland	1
Gambia	1
Ghana	14
Guinea	1
GUS	37
Indien	59
Irak	102
Iran	79
Israel	1
Jordanien	1
Jugosl. Föderation	158
Kambodscha	2
Kroatien	16
Lettland	2
Libanon	9
Liberia	15
Mali	1
Marokko	4
Mazedonien	73
Mongolei	2
Nigeria	7

Pakistan	75
Philippinen	4
Polen	13
Rumänien	145
Senegal	1
Sierra Leone	1
Slowakei	1
Slowenien	1
Somalia	9
Sri Lanka	23
Staatenlose	6
Südafrika	2
Syrien	8
Togo	1
Tschechien	5
Tunesien	16
Türkei	140
Ungarn	1
Ungeklärte	3
Vietnam	6
Zaire	3

1.646

Von den 1.646 Asylwerbern stammen 935, das sind 57 % aus osteuropäischen Staaten und 711, das sind 43 % aus der Dritten Welt.

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres haben 8.034 um Asyl ange sucht, wobei 5.518, das sind 69 %, aus osteuropäischen Staaten und 2.516, das sind 31 %, aus der Dritten Welt stammten.

Verteilung der Asylwerber in Bundesbetreuung auf die Länder

03.05.1993

Bundesländer	% BBG	Flw	% Flw	% Diff.	Abw. Anz.
WIEN	19,37	556	11,13	-8,24	-412
NIEDERÖSTERREICH	20,21	1.479	29,60	9,39	469
ÖBERÖSTERREICH	18,65	1.545	30,92	12,27	613
BURGENLAND	3,85	308	6,16	2,31	116
STEIERMARK	17,15	920	18,41	1,26	63
KÄRNTEN	7,87	85	1,70	-6,17	-308
SALZBURG	6,46	87	1,74	-4,72	-236
TIROL	4,36	11	0,22	-4,14	-207
VORarlBERG	2,08	5	0,10	-1,98	-99
Summe:	4.996				

BBG = Bundesbetreuungsgesetz Quote 93, de-fa = de-facto Flüchtlinge

Flw = Asylwerber, Abw. Anz. = Abweichung Anzahl

erstellt vom BMFI, Abt. III/15/KO/PÖ

Verteilung der registrierten de-facto Flüchtlinge der "Bund-Länder-Aktion"
und der Asylwerber in Bundesbetreuung
03.05.1993

Bundesländer	% BBG	de-fa	% de-fa	flw	% flw	de-fa + flw	% total
WIEN	19,37	13.837	29,71	556	11,13	14.393	27,91
NIEDERÖSTERREICH	20,21	6.405	13,75	1.479	29,60	7.884	15,29
ÖBERÖSTERREICH	18,65	8.810	18,92	1.545	30,92	10.355	20,08
BURGENLAND	3,85	1.283	2,75	398	6,16	1.691	3,09
STEIERMARK	17,15	4.120	8,85	920	18,41	5.040	9,77
KÄRNTEN	7,87	3.187	6,84	85	1,70	3.272	6,34
SQLZBURG	6,46	3.556	7,63	87	1,74	3.643	7,06
TIROL	4,36	2.544	5,46	11	0,22	2.555	4,95
VORARLBERG	2,08	2.833	6,08	5	0,10	2.838	5,50
Summe:		46.575		4.996		51.571	

BBG = Bundesbetreuungsgesetz Quote 93, de-fa = de-facto Flüchtlinge,
flw = Asylwerber in Bundesbetreuung
erstellt vom BMFI, Abt. III/15/K0/P0

Verteilung der registrierten de-facto Flüchtlinge der "Bund-Länder-Aktion"

03.05.1993

Bundesländer	% BBG	de-fa	% de-fa	% Diff.	Abw. Anz.
WIEN	19,37	13.837	29,71	10,34	4815
NIEDERÖSTERREICH	20,21	6.405	13,75	-6,46	-3008
ÖBERÖSTERREICH	18,65	8.810	18,92	0,27	124
BURGENLAND	3,85	1.283	2,75	-1,10	-510
STEIERMARK	17,15	4.120	8,85	-8,30	-3868
KÄRNTEN	7,87	3.187	6,84	-1,03	-478
SALZBURG	6,46	3.556	7,63	1,17	547
TIROL	4,36	2.544	5,46	1,10	513
VORARLBERG	2,08	2.839	6,08	4,00	1864
Summe:		46.575			

BBG = Bundesbetreuungsgesetz Quote 93, de-fa = de-facto Flüchtlinge,
 Abw. = Asylwerber, Abw. Anz. = Abweichung Anzahl
 erstellt vom BMFI, Abt. III/15/30/ZPÖ

JÄNNER 1993

STAATSANGEHÖRIGE

EUROPA

AFRIKA

ASIEN

AMERIKA
AUSTRALstaaten-GESAMT
1000

Zurückweisung	- § 32 Abs. 1						10475
	- § 32 Abs. 2 Z 1						70
	- § 32 Abs. 2 Z 2						370
	- § 32 Abs. 2 Z 3						1046
	- § 32 Abs. 2 Z 4						58
Zurückschiebung	- § 35 Abs. 1 Z 1	215	3	12	-	-	230
	- § 35 Abs. 1 Z 2	34		11			45
Ausweisung	- § 17 Abs. 1	145	7				152
	- § 17 Abs. 2 Z 1-4,6	92		1			93
(Schwarzarbeit)	- § 17 Abs. 2 Z 5	11					11
Aufent.verbot	- § 18 Abs. 2 Z 1-4,6,7	329	85	57	8	-	479
(Schlepperei)	- § 18 Abs. 2 Z 5	9					9
(Schwarzarbeit)	- § 18 Abs. 2 Z 8	17		2			19
Schubhaft	- § 41	612	91	81	16		800
Abschiebung	- § 36	523	87	39	15		664
Abschiebungs- aufschub	- § 36 Abs. 2	8	1				9

FEBRUAR 1993

STAATSANGEHÖRIGE

aus

EUROPA

AFRIKA

ASIEN

AFRIKA

staaten-
AUSTRAL los

GESAMT

Zurückweisung	- § 32 Abs. 1						9940
	- § 32 Abs. 2 Z 1						66
	- § 32 Abs. 2 Z 2						295
	- § 32 Abs. 2 Z 3						1398
	- § 32 Abs. 2 Z 4						64
Zurückschiebung	- § 35 Abs. 1 Z 1	156	15				171
	- § 35 Abs. 1 Z 2	1					1
Ausweisung	- § 17 Abs. 1	133	27	8	8		176
	- § 17 Abs. 2 Z 1-4,6	67	2	22	2		93
(Schwarzarbeit)	- § 17 Abs. 2 Z 5	9					9
Aufent.verbot	- § 18 Abs. 2 Z 1-4,6,7	474	71	33	2		580
(Schlepperei)	- § 18 Abs. 2 Z 5	2					2
(Schwarzarbeit)	- § 18 Abs. 2 Z 8	13	5			1	19
Schubhaft	- § 41	725	77	51	10		863
Abschiebung	- § 36	489	46	29	8		572
Abschiebungs- aufschub	- § 36 Abs. 2	12	1	11			24

MÄRZ 1993

STAATSANGEHÖRIGE

		EUROPA	AFRIKA	aus ASIEN	AMERIKA AUSTRAL	St.Los	GESAMT
Zurückweisung	- § 32 Abs. 1						9563
	- § 32 Abs. 2 Z 1					61	
	- § 32 Abs. 2 Z 2					476	
	- § 32 Abs. 2 Z 3					2121	
	- § 32 Abs. 2 Z 4					96	
Zurückschiebung	- § 35 Abs. 1 Z 1	260	9	3	9	281	
	- § 35 Abs. 1 Z 2	49				49	
Ausweisung	- § 17 Abs. 1	186	5	20	3	214	
	- § 17 Abs. 2 Z 1-4,6	79	3	18		100	
(Schwarzarbeit)	- § 17 Abs. 2 Z 5	16					16
Aufent.verbot	- § 18 Abs. 2 Z 1-4,6,7	592	45	36	8	681	
(Schlepperei)	- § 18 Abs. 2 Z 5	4	2				6
(Schwarzarbeit)	- § 18 Abs. 2 Z 8	15					15
Schubhaft	- § 41	857	73	63	11		1004
Abschiebung	- § 36	574	35	17	3		629
Abschiebungs- aufschub	- § 36 Abs. 2	19	4	6	2		31

JÄNNER 1993 – MÄRZ 1993

S T A A T S A N G E H Ö R I G E

a u s

EUROPA

AFRIKA

ASIEN

AMERIKA
AUSTRAL

St.
Los

GESAMT

Zurückweisung	- § 32 Abs. 1						29.978
	- § 32 Abs. 2 Z 1						197
	- § 32 Abs. 2 Z 2						1.141
	- § 32 Abs. 2 Z 3						4.565
	- § 32 Abs. 2 Z 4						218
Zurückschiebung	- § 35 Abs. 1 Z 1	631	27	15	9		682
	- § 35 Abs. 1 Z 2	84		11			95
Ausweisung	- § 17 Abs. 1	464	39	28	11		542
	- § 17 Abs. 2 Z 1-4,6	238	5	41	2		286
(Schwarzarbeit)	- § 17 Abs. 2 Z 5	36					36
Aufent.verbot	- § 18 Abs. 2 Z 1-4,6,7	1394	202	126	18		1.740
(Schlepperei)	- § 18 Abs. 2 Z 5	15	2				17
(Schwarzarbeit)	- § 18 Abs. 2 Z 8	45	5	2		1	53
Schubhaft	- § 41	2194	241	195	37		2.667
Abschiebung	- § 36	1586	168	85	26		1.865
Abschiebungs- aufschub	- § 36 Abs. 2	39	6	17	2		64